

## Bundesbeschluß

betreffend

das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1905.

(Vom 21. Dezember 1904.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 1904 (Bundesbl. V, 101),

beschließt:

Dem nachstehenden Betriebsbudget der Alkoholverwaltung für das Jahr 1905 wird die Genehmigung erteilt.

### 1. Einnahmen.

a. Saldo vortrag aus dem Vorjahre . . . .	Fr.	265,000
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum . . . . .	„	9,385,000
c. Verkauf von denaturiertem Sprit . . . .	„	3,075,000
d. Verkauf von Gebinden . . . . .	„	20,000
e. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen etc. . . . .	„	685,000
f. Aktivzinse . . . . .	„	22,000
Total der Einnahmen	Fr.	13,452,000

## 2. Ausgaben.

a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum . . . . .	Fr. 3,830,000
b. Beschaffung von Sprit und Spiritus zur De- naturierung etc. . . . .	„ 2,715,000
c. Beschaffung von Gebinden . . . . .	„ 20,000
d. Verkehrsfrachten . . . . .	„ 260,000
e. Verwaltung:	
1. Zentralverwaltung . . . . .	Fr. 183,000
2. Brenneikontrolle . . . . .	„ 48,000
3. Lager- und Rektifikations- verwaltung . . . . .	„ 141,000
4. Konferenzen mit Kantons- delegierten Expertisen und dergleichen . . . . .	„ 3,800
5. Vergütung an Finanz-, Zoll- und Postverwaltung . . . . .	„ 46,200
	<hr/>
	„ 422,000
f. Passivzinse . . . . .	„ —
g. Rückvergütung des Monopolgewinnes . . . . .	„ 180,000
h. Unterhalt und Vervollständigung der Aus- rüstung der Lagerhäuser etc. . . . .	„ 25,000
	<hr/>
Total der Ausgaben	Fr. 7,452,000

## 3. Abschluss.

Summa der Einnahmen . . . . .	Fr. 13,452,000
Summa der Ausgaben . . . . .	„ 7,452,000
	<hr/>
Einnahmenüberschuß	Fr. 6,000,000

## 4. Verwendung des Einnahmenüberschusses.

1. Tilgung eines Teiles der Kapitalausgaben für Expropriationsentschädigungen und Lagerhauseinrichtungen . . . . .	pro Memoria
2. Verteilung an die Kantone . . . . .	Fr. 5,985,041. 40
3. Saldovortrag auf das folgende Jahr . . . . .	„ 14,958. 60
	<hr/>
	Fr. 6,000,000. —

## Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Artikel 14 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser (vom 29. Juni 1900) in dem Sinne zu revidieren sei, daß an Stelle der fünfjährigen Preisbestimmung für relativ denaturierten Sprit, die letztere alljährlich stattzufinden habe.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Dezember 1904.

Der Präsident: **E. Isler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Dezember 1904.

Der Präsident: **Schobinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 6. Januar 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruchet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Bundesbeschluß betreffend das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1905. (Vom 21. Dezember 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1905
Date	
Data	
Seite	37-39
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.